

EINTRAGUNGSGEBÜHR VON AUSBILDUNGSVERTRÄGEN in das Stammrollen-Verzeichnis (lt. Gebührensatzung des ZBV Schwaben)

20,00 € pro Ausbildungsvertrag für Frau / Herrn

Nachname, Vorname

Beitragskonto

(es wird das beim ZBV von Ihnen hinterlegte Konto verwendet)

Datum / Unterschrift / Stempel

Unterschrift Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

ODER

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige den ZBV Schwaben, die Gebühr in Höhe von € 20,00 für die Eintragung meines Ausbildungsvertrages in das Stammrollen-Verzeichnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum / Unterschrift / Stempel

Unterschrift Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bei fehlenden Daten / Angaben erfolgt keine Eintragung des Ausbildungsvertrages

FRAGEBOGEN Zutreffendes bitte ankreuzen!

In der Anlage werden der Ausbildungsvertrag (3-fach) und nachstehend aufgeführte Unterlagen für Frau / Herrn eingereicht.

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber gemäß § 32 JArbSchG (Erstuntersuchung) Auch bei Wechsel der Ausbildungspraxis!

- entfällt (Auszubildende/r hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet)
- liegt bei
Bitte nur in Kopie beilegen

Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis

- liegt Ihnen in der Praxis vor. Dem ZBV Schwaben muss dies nicht mehr vorgelegt werden!

Antrag auf Verkürzung

- liegt bei
- wird nicht gewünscht

In meiner/unserer Praxis sind zur Zeit beschäftigt:

Entlastungs-/Weiterbildungsassistenten (Bitte KEINE Vorbereitungsassistenten eintragen!)

angestellte Zahnärzte

geprüfte ZAH / ZFA, davon in Vollzeit beschäftigt

Auszubildende (ohne die oben genannte Person) Ausbildungsvertrag Nr.

Ausbildungsvertrag Nr.

Ausbildungsvertrag Nr.

Bemerkungen:

ERGÄNZENDE FRAGEN ZUR AUSBILDUNG

Bei Unklarheiten bitte die Hinweise auf der Folgeseite beachten!

<input type="text"/>	<input type="radio"/> weiblich	<input type="radio"/> männlich	<input type="radio"/> divers*	<input type="radio"/> ohne Angabe*
Name des /der Auszubildenden				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	Nummer für das Meldeverfahren der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten		
Name des Betriebs/der Ausbildungsstätte	Betriebsnummer			
<input type="text"/>	<input type="radio"/> weiblich	<input type="radio"/> männlich	<input type="radio"/> divers*	<input type="radio"/> ohne Angabe*
Name, Vorname der/des verantwortlichen Ausbilders/in				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	Geburtsjahr		
Art der fachlichen Eignung (Berufszulassung, Freie Berufe)				

Fragen zum/zur Auszubildenden

1. Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie, wenn Sie diese Ausbildung beginnen?

- ohne (Haupt)schulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss
- Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)
- im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser nicht zugeordnet werden kann

2. Haben Sie bereits an einer oder mehreren der folgenden Qualifizierungen teilgenommen, wenn Sie diese Ausbildung beginnen?

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

- Nein
- Ja, folgende: Mehrfachnennungen möglich
 - betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
 - Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
 - schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 - schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
 - Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium

- Nein
- Ja, folgende: Mehrfachnennungen möglich
 - Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag
 - schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
 - Studium

3. Ihre 1. Staatsangehörigkeit

- deutsch
- andere Staatsangehörigkeit:

Fragen zum Betrieb/zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbildungsvertrag

4. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert? d.h. zu mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung

- Nein
- Ja, Art der Förderung:
 - Sonderprogramm des Bundes/Landes
 - außerbetriebl. Berufsausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte nach §§ 74,76,78 SGB III
 - Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha nach §§ 73, 115, 116, 117 SGB III

5. Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst

- Ja
- Nein



ERGÄNZENDE FRAGEN ZUR AUSBILDUNG Erläuterung

Warum diese ergänzenden Fragen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig und vollständig aus. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 34 und 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG in der Fassung vom 23. März 2005), wie es am 01. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Zu den einzelnen Angaben

- * Geschlecht
- **Angabe divers:** Trifft zu, wenn die Geschlechtsangabe divers im Pass / Auszug Standesamt eingetragen ist.
 - **Angabe ohne Angabe:** Trifft zu, wenn kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister eingetragen ist.
- Bitte fügen Sie in beiden Fällen einen Nachweis in Form einer einfachen Kopie bei.

Fragen zum/zur Auszubildenden

(1) Hier soll der höchste allgemein bildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule usw.), an der er erworben wurde.

Zuordnung der Abschlüsse der Mittelschule:

- erfolgreicher Abschluss / erfolgreicher Abschluss in der Praxisklasse / qualifizierender Abschluss („Quali“)
- mittlerer Schulabschluss / qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss („Quabi“)

(2) Hier sollen nur solche berufsvorbereitende Qualifizierungen und berufl. Grundbildungen angegeben werden, an denen teilgenommen wurde.

Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
- Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte g) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer Berufsausbildung oder in einem Studium befunden haben.

- Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint. Dies gilt auch dann, wenn Sienach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird. Als nicht erfolgreich abgeschlossen gilt dabei z. B. wenn der Ausbildungsvertrag vorzeitig gelöst wurde oder die Prüfung nicht bestanden wurde. Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im selben Beruf abschließen.
- Hier sind vollqualifizierende Berufsausbildungen an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) gemeint.

Fragen an den Betrieb bzw. die Ausbildungsstätte

(4) Diese Frage betrifft vor allem außer- / überbetriebliche Bildungsträger / -einrichtungen.

Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme / Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- zum anderen um Sonderprogramme / Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Diese Frage 4 betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).

(5) Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes sind leicht identifizierbar, denn sie werden nur in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform (niemals als GmbH oder AG usw.) geführt. In der Regel werden die Beschäftigten nach Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt.

EINSTELLUNG EINER/S AUSZUBILDENDEN für den Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten

1. Besonders aufmerksam machen möchten wir Sie auf die Richtlinien für die Anzahl der Auszubildenden, die Sie in Ihrer Praxis beschäftigen dürfen.
2. Die Verträge müssen vollständig ausgefüllt und von allen Vertragspartnern unterschrieben werden. Ebenso bitten wir Sie, den Fragebogen auszufüllen und zu unterschreiben.
3. Bitte reichen Sie uns den Ausbildungsvertrag in 3-facher Ausführung, nebst den dazugehörigen Unterlagen in einfacher Ausführung vor Beginn der Ausbildungszeit ein, damit wir sie fristgerecht in das Berufsausbildungsverzeichnis eintragen können.
4. Die Ärztliche Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz über die gesundheitliche Eignung der/des Auszubildenden ist nur dann einzureichen, wenn Ihr/e Auszubildende/r das 18. Lebensjahr am Tag des Ausbildungsbeginns noch nicht vollendet hat.
5. Neue Empfehlungen der BLZK für die Ausbildungsvergütung ab 1.05.2026:
 - 1. Ausbildungsjahr 1.050 Euro
 - 2. Ausbildungsjahr 1.150 Euro
 - 3. Ausbildungsjahr 1.250 Euro

Zu beachten ist, dass diese Empfehlung für alle Verträge gilt, die ab 01.05.2026 oder später geschlossen werden. Vorher abgeschlossene Verträge sind von der Änderung nicht betroffen, können aber freiwillig angepasst werden.

6. Auszubildende mit Abitur, Mittlerer Reife, abgeschlossener Berufsausbildung und Umschüler haben die Möglichkeit, die Ausbildungszeit um 6 Monate bzw. ein ganzes Jahr zu verkürzen. Diese Verkürzung sollte bereits zu Beginn der Ausbildung beantragt werden.

Hier finden Sie das entsprechende Formblatt zur Verkürzung der Ausbildung:
www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ergaenzende_vereinbarungen_zum_ausbildungsvertrag.html



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr **ZBV Schwaben**



SIND ALLE UNTERLAGEN VOLLSTÄNDIG? Bitte nehmen Sie sich kurz Zeit!

Falsch oder unvollständig ausgefüllte Verträge, werden wir an Sie zurücksenden.

Im Einzelnen benötigen wir folgende Unterlagen / Angaben:

- Ausbildungsvertrag in 3-facher Ausführung.

Einfach einzureichen:

- Fragebogen, inkl. aller benötigten Angaben.
- Eine Kopie (Original muss in der Praxis vorliegen)
der ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG).
- SEPA-Lastschriftmandat für die Eintragungsgebühr in Höhe von 20,-€.
- Ausgefülltes Beiblatt: „Ergänzende Fragen zur Ausbildung“ (WICHTIG!)

Sonstiges:

- Bei Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit:**
Nachweis über entsprechenden Schulabschluss bzw. abgeschlossene Berufsausbildung
- Auch Ihre Azubi muss die G42 Untersuchung machen,
wir benötigen keinen Nachweis darüber, nur die o.g. JArSchU
- Der Aufenthaltstitel muss nicht mehr mit eingeschendet werden, folglich wird dieser seitens
des Zahnärztlichen Bezirksverbands auch nicht geprüft. Dies entbindet Sie als Auszubildenden
allerdings nicht von Ihrer Pflicht, sicherzustellen, dass ein gültiger Aufenthaltstitel gegeben ist.

WICHTIG bei minderjährigen Auszubildenden:

- Beide Vor- und Nachnamen der Eltern, ebenso beide Unterschriften.
- Bei Einzelberechtigung, Nachweis zum Sorgerecht beilegen.
- Bei unterschiedlichen Nachnamen, Nachweis in Kopie beilegen
(Geburtsurkunde des Azubis, neue Eheschließung eines Elternteiles etc).

Bei Rückfragen können Sie mich vorab sehr gerne kontaktieren:

Doris Gutmann
ZBV Schwaben – Referat Zahnärztliches Personal
Tel.: 0821 34315-12
E-Mail: gutmann@zbv-schwaben.de

**Versand der ausgefüllten
Verträge bitte an:**

ZBV Schwaben
Lauterlech 41
86152 Augsburg

ZUSATZERKLÄRUNG FÜR AUSBILDUNGSVERTRÄGE mit Kieferorthopäden oder in der Bundeswehr

Zum Ausbildungsvertrag von Frau/Herrn (Auszubildende/r)

wird zwischen der/dem ausbildenden Zahnärztin/Zahnarzt für Kieferorthopädie oder der Bundeswehr

und der/dem Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt (Zusatzausbilder/in)

folgende Zusatzerklärung vereinbart:

Die/Der Zahnärztin/Zahnarzt für Kieferorthopädie oder der Bundeswehr verpflichtet sich, der/dem Auszubildenden die Möglichkeit zu geben, die in der Ausbildungspraxis nicht zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten in der o. g. Vertragszahnarztpraxis vermitteln zu lassen und dies zu gewährleisten.

DIE VERTRAGSPARTNER WÄHLEN FOLGENDE MÖGLICHKEIT DER ZUSATZAUSBILDUNG:

Zusatzausbildung einmal wöchentlich

Die/Der Auszubildende wird an folgendem Arbeitstag einmal wöchentlich im zweiten und dritten Ausbildungsjahr die in der Ausbildungspraxis nicht vermittelten Kenntnisse erwerben.

1. Ausbildungstag:

2. Ausbildungstag:

ODER

Zusatzausbildung als Blockausbildung

Die/Der Auszubildende wird in den folgenden Wochen (mindestens 12 Wochen) im zweiten oder in der ersten Hälfte des dritten Ausbildungsjahres die in der Ausbildungspraxis nicht vermittelten Kenntnisse erwerben.

Ausbildungswochen:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich, unaufgefordert dem Zahnärztlichen Bezirksverband die Einhaltung der übernommenen Verpflichtung zu bestätigen und erklärt ferner, dass die/der Auszubildende und ggf. der Erziehungsberechtigte auf diese besondere Ausbildungsmaßnahme im Ausbildungsvertrag hingewiesen wurde und diese akzeptiert hat.

Die Zusatzerklärung ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages und als Anlage zum Ausbildungsvertrag zu nehmen. Unter §11 des Ausbildungsvertrags sind die Vertragszahnarztpraxis und die Dauer der Ausbildungsmaßnahme (wöchentlich/Blockausbildung) außerhalb der Ausbildungspraxis aufzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
der/des Auszubildenden

Unterschrift und Stempel
der Zusatzausbilderin/des Zusatzausbilders

RICHTLINIEN FÜR DIE ZAHNÄRZTLICHEN BEZIRKSVERBÄNDE zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH .	▶	2 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.									
Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZAH oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte).	▶	2 Auszubildende									
Je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZAH oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte).	▶	3 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat									
Je Praxisinhaber mit (Vollzeitkräften):											
<table><thead><tr><th>Assistent</th><th></th><th>ZAH/ZMF/ZMV</th></tr></thead><tbody><tr><td>0</td><td>+</td><td>3</td></tr><tr><td>1</td><td>+</td><td>2</td></tr></tbody></table>	Assistent		ZAH/ZMF/ZMV	0	+	3	1	+	2	▶	4 Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.
Assistent		ZAH/ZMF/ZMV									
0	+	3									
1	+	2									

Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) delegiert die Bewilligung von Ausbildungsverträgen an die Zahnärztlichen Bezirksverbände (ZBV).

Folgende Gesichtspunkte sollen berücksichtigt werden:

1. Der Auszubildende ist der Zahnarzt/Praxisinhaber. Er kann einen Teil dieser Aufgaben an Zahnarthelferinnen/ZMF/ZMV delegieren. Jede über diese Richtlinie hinausgehende Bewilligung birgt die Gefahr der Beschäftigung mit nicht delegierbaren Tätigkeiten in sich.
2. Es ist unwahrscheinlich, dass ein ausgelasteter Zahnarzt/Praxisinhaber in der Regel mehr als drei Auszubildende allein ordnungsgemäß ausbilden und überwachen kann.
3. Bei mehreren Praxisinhabern gelten die Richtlinien je Praxisinhaber. Einem angestellten Zahnarzt können höchstens zwei Auszubildende zugerechnet werden. Innerbetrieblich ist der Auszubildenden ein Ausbildender zuzuordnen.
4. Bei Überschreiten der Maximal-Zahl von Auszubildenden je Zahnarzt/Praxis muss der Zahnarzt eine begründete Stellungnahme abgeben. Der ZBV kann diese nach Prüfung im Ausnahmefall genehmigen. Im Streitfall (ablehnender Bescheid des ZBV) kann die BLZK angerufen werden.